

Richtlinie zum Förderprogramm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

Präambel

In der Coronavirus-Pandemie steigt der Bedarf an Beratung, fachlicher Unterstützung, Krisenintervention und – bei unmittelbarer Bedrohung durch Gewalt – auch an Zufluchten. Damit stehen alle Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems und des Kinderschutzes in der aktuellen Situation vor ganz besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten. Das Frauenunterstützungssystem und der Kinderschutz müssen aufrechterhalten werden, handlungsfähig bleiben und sich zudem schnell und bedarfsgerecht neu aufstellen. Um die pandemiebedingte notwendig gewordene technische und räumliche Umstellung und den Ausbau der Angebote der Einrichtungen sicherzustellen, die die Infrastruktur in Hessen zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt gewährleisten, besteht häufig nur ein eingeschränkter Spielraum. In dieser Situation ist es ein besonderes Anliegen der Hessischen Landesregierung, hier zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund kann den bestehenden hessischen Angeboten des Kinderschutzes und Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Antrag eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden.

1. Förderziel und Zwecksetzung

Ziel des Förderprogramms ist es, den bestehenden Angeboten des Kinderschutzes und Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dabei zu helfen, die unabsehbaren, pandemiebedingten Kosten abzufedern, den besonderen hygienischen Vorgaben gerecht zu werden und damit den Herausforderungen der Coronavirus –Pandemie besser gewachsen zu sein.

Mit dem Förderprogramm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ sollen Zuwendungen zur Finanzierung der unabsehbaren Kosten, die durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nach dem 11. März 2020 bis zum 30.06.2021 entstanden sind bzw. entstehen werden, auf Antrag gewährt werden. Anerkannt werden die in dieser Richtlinie aufgeführten pandemiebedingte Mehrkosten, welche nach dem 11. März 2020 entstanden sind. Damit ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen und genehmigt.

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zwecksetzung zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder dem Grund noch der Höhe nach.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen, die Landesmittel für ihre regelhafte Finanzierung aus dem Haushaltsplan des Landes Hessen Kapitel 0806 Produkt Nr. 11 (Kommunalisierung der sozialen Hilfen, dort im gesamten Zielbereich Schutz vor Gewalt zum Schutz von Frauen und Kindern), sowie aus Kapitel 0806 Produkt Nr. 5 (Schutz von Frauen vor Gewalt) erhalten:

- Frauenhäuser,
- Beratungs- und Interventionsstellen,
- Frauennotruf-Beratungsstellen,
- Einrichtungen mit einer Spezialisierung auf die Prävention und den Schutz vor Gewalt im Namen der Ehre,
- Einrichtungen, die auf die Bekämpfung des Menschenhandels und die Armutspstitution spezialisiert sind,
- Einrichtungen des Kinderschutzes, insbesondere zum Schutz vor sexuellem Missbrauch (Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche) und Kindesmisshandlung.

3. Gegenstand der Förderung

Zu den nach dieser Richtlinie anerkenungsfähigen pandemiebedingten Mehrkosten zählen insbesondere:

- zusätzliche Personalkapazität für
 - o den Ausbau und die Neuausrichtung der Betreuungs- und Beratungsangebote sowie Durchführung von Hygienemaßnahmen (z.B. Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die in ad hoc Außenstellen der Frauenhäuser (Wohnungen) untergebracht werden müssen; Einrichtung zusätzlicher (online) Beratungsangebote; Mehraufwand durch Reinigung und Desinfektion)
 - o die neu zu gestaltenden Abstimmungen mit Behörden und anderen Kooperationspartnerinnen und -partner (z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Sozial-, Wohnungsamt und städtischer Wohnungsgesellschaft, Arbeits- und Versorgungsämter, Polizei, Schule sowie Anwaltschaft)
 - o die neu zu gestaltende Mitwirkung in Verfahren bei den Familien- und Strafgerichten, die aufrechtzuerhaltenden Abstimmungen in den lokalen Netzwerken gegen häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre usw. unter geänderten Rahmenbedingungen mit zusätzlichem Aufwand für die Einhaltung der Hygiene
- zusätzliche Sachkosten insbesondere für
 - o die Miete und Nebenkosten für zusätzliche Zufluchtsräume (Wohnungen, Hotelzimmer, Bildungsstätte)
 - o das Arbeitsmaterial – die Anschaffung von Mobiltelefonen, Laptops, IT-Zubehör, Softwarelizenzen unter Berücksichtigung strenger Datenschutzvorkehrungen
 - o Büroausstattung für das Home-Office
 - o Anschaffungen, die durch Hygienevorgaben zwingend zu tätigen sind:
 - zusätzliche Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke, Wohnraumausstattung wie Betten, Esstische und Stühle, Schränke usw.
 - Desinfektionsmittel und Desinfektionsmittelspender
 - Papierhandtuchhalter, Papiertücher, Seifenspender für Büro-, Wohn- und Kinderbereiche
 - Schutzwände (Spuck- und Nieswände)
 - Spuck-/Niesvisiere, Schutzmasken
- Sprachmittlungsdienste

- Ausgaben für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)

Wo sich die Bedarfe aus Empfehlungen und verbindlichen Vorgaben zur Hygiene ergeben, müssen dem Antrag die einschlägigen Vorgaben des RKI und der Gesundheitsämter als Anlage beigelegt werden. Soweit Vorgaben unmittelbar für die Einrichtung individuell erlassen wurden, müssen diese ebenfalls als Beleg der Notwendigkeit der Anschaffung als Anlage dem Antrag beigelegt werden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel. Dieses setzt die Höhe der Zuwendung fest und zahlt den Betrag aus.

Antragstellung:

Die Zuwendung ist beim Regierungspräsidium Kassel mit dem auf der Internetseite (<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/schutz-von-frauen-vor-gewalt>) zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen. Der Antrag ist vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB bzw. von der Geschäftsführung der Einrichtung zu unterzeichnen und mit allen beizufügenden Unterlagen postalisch einzureichen an das:

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Die pandemiebedingten Mehrkosten des Vereins bzw. der Einrichtung sind durch die Antragstellerin/den Antragsteller mittels Angaben auf dem Antragsformular und der Anlage „Kostenübersicht“ darzulegen.

Antragsfrist:

Anträge können ab sofort und bis spätestens 30.04.2021 eingereicht werden (Kontakt-daten siehe Nr. 4).

5. Umfang der Förderung/Art der Finanzierung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Je antragsberechtigter Einrichtung können Zuwendungen

- für Frauenhäuser bis zu 32.000 Euro und
- für ambulante Beratungsstellen bis zu 9.500 Euro

gewährt werden.

6. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Mittel für pandemiebedingte Mehrkosten sind durch einen einfachen Verwendungsnachweis darzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.08.2021 beim Regierungspräsidium Kassel (Kontaktdaten siehe Nr. 4) einzureichen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Prüfungsrecht

Zuwendungsempfänger haben jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Zu diesem Zwecke sind Kostenbelege für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

9. Weitere Bestimmungen

a) Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn für die pandemiebedingten Mehrkosten keine anderen Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden, welche die gleichen Mehrkosten wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Ausgleichszahlungen bestehen.

b) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

11. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Internetseite des Regierungspräsidium Kassel (<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrgerstaat/f%C3%B6rderung/schutz-von-frauen-vor-gewalt>).

Wiesbaden, den 23. Dezember 2020



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration